

Frau Schroer vom Planungsbüro Schumacher erläutert die Vorlage.

Sie stellt dar, dass es sich um den Bau eines Einfamilienhauses mit Garage handelt, also um ein konkretes Bauvorhaben.

Anschließend fasst der Ausschuss folgende Beschlüsse:

**1. Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es liegen keine Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

**2. Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**2.1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, mit Schreiben vom 18.10.2021**

Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, aber nicht beeinträchtigt.

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**2.2. Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach, mit Schreiben vom 21.10.2021**

Es bestehen Bedenken gegen die unzureichend dargestellte Waldkompensation. Die Planung beabsichtigt die dauerhafte Umwandlung von 1.030 m<sup>2</sup> Wald in Grünflächen. In Kapitel 5 des Umweltberichts erfolgt die Bilanzierung, aber es fehlen Angaben zur Kompensation. Die Bedenken gelten als ausgeräumt, wenn die Waldkompensation geregelt und in der Begründung abschließend dargestellt wird.

Planerische Stellungnahme

In der Zwischenzeit wurde eine Abstimmung mit dem Forstamt zu einer Kompensationsfläche für die Waldinanspruchnahme, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, durchgeführt. Es wurde Einvernehmen über die Eignung und

die Art der Bepflanzung und den Zeitpunkt der Umsetzung erzielt. Diese Angaben wurden in Kapitel 5 des Umweltberichts übernommen. Der Waldausgleich wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Jastimmen, 1 Neinstimme**

**2.3. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,  
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, mit Schreiben vom 29.10.2021**

Nach den vorliegenden Unterlagen hat im Vorhabenbereich bisher kein Bergbau stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist daher nicht zu rechnen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**2.4. Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener  
Umweltschutz, 50606 Köln, E-Mail vom 04.11.2021**

Eine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 ist nicht zu erkennen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**2.5. PLEDOC GmbH , Netzauskunft, Postfach 120255, 45312 Essen, mit Schreiben vom  
05.11.2021**

Die von der PLEDOC verwalteten Versorgungsanlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Durch die Planung externer Ausgleichsflächen ist eine Betroffenheit von den verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Das Unternehmen wird im weiteren Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**2.6. Vodafone NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel, mit Schreiben vom 05.11.2021**

Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **2.7. Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, mit Schreiben vom 08.11.2021**

### **2.7.1 Bereich Abwasserbehandlung**

Aus Sicht der Abwasserbehandlung wird mitgeteilt, dass sich das Plangebiet im Einzugsbereich der Kläranlage Schöenthal befindet und laut gültigem Netzplan teilweise im Mischverfahren, teilweise im Trennverfahren zu entwässern ist. Wegen Geringfügigkeit bestehen aus Sicht der Abwasserbehandlung keine Bedenken, dass das Grundstück im Mischverfahren entwässert werden soll. Dieses ist bei der nächsten Netzplan-Überarbeitung einzuarbeiten.

#### Planerische Stellungnahme

Die Kapazitäten des vorhandenen Mischwasserkanals sind nach Angaben der Stadt ausreichend für den Anschluss des Schmutz- und Oberflächenwassers. Die Änderung im Netzplan wird bei der nächsten Überarbeitung berücksichtigt.

#### Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **2.7.2 Bereich Gewässerentwicklung**

Der Bereich Gewässerentwicklung teilt mit, dass an der nordöstlichen Grenze des Planbereichs die Voßbicke verläuft. Es wird auf die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens von 5 m gemäß § 31 LWG i. V. m. § 38 WHG hingewiesen. Auf die Verbote innerhalb dieses Schutzstreifens wird einzeln hingewiesen. Für die Errichtung von Anlagen am Gewässer sowie Kreuzungen mit Versorgungsleitungen bedarf es der Genehmigung nach § 22 LWG. Die Zugangsmöglichkeit zum Gewässer für Unterhaltungsarbeiten für den Aggerverband ist zu erhalten.

#### Planerische Stellungnahme

Der Abstand des Plangebietes zum Gewässer beträgt mindestens 7 m, sodass der Bereich der Hinweise und Anregungen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 liegt. Die Inhalte des Planverfahrens sind daher hiervon nicht betroffen.

#### Beschlussvorschlag

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keinen Einfluss auf die Planung des VBP Nr. 70.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **2.7.3 Bereich Niederschlagswasserbeseitigung**

Für eine zukünftige geänderte Niederschlagswasserbeseitigung werden allgemeine Hinweise gegeben. Bei einer Entwässerung im Trennverfahren ist der Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort gegenüber einer punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen, sofern hydrogeologisch möglich.

Bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer in ein Oberflächengewässer über die bestehende Regenwasserkanalisation sind ggf. Einleitungserlaubnisse anzupassen. Die Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 / M 7 sind zu beachten.

#### Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Im Falle einer Änderung der derzeit vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung werden die allgemeinen Hinweise berücksichtigt.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **2.8. Oberbergischer Kreis, der Landrat, Karlstraße 14 – 16, 51643 Gummersbach, mit Schreiben vom 10.11.2021**

### **2.8.1 Landschaftspflege/Artenschutz**

Gegen den Bebauungsplan Nr. 70 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens sind die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.

#### Planerische Stellungnahme

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70 wird die Thematik des Artenschutzes unter Berücksichtigung der genannten Vorschriften bearbeitet. Es werden allgemeine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt.

Es werden Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet realisiert (Maßnahme M). Die Maßnahme und der Durchführungszeitpunkt werden in den Durchführungsvertrag übernommen.

Für das verbleibende Defizit werden durch den Bauherren die erforderlichen Biotopwert- und Bodenpunkte von einem beim OBK anerkannten Ökokonto erworben. Diese Regelung wird ebenfalls Bestandteil des Durchführungsvertrags und wird somit abgesichert.

#### Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **2.8.2 Gewässerschutz**

Es bestehen keine Bedenken, da keine wasserwirtschaftlichen Belange betroffen sind.

#### Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **2.8.3 Kommunale Abwasserbeseitigung**

Gegen den VBP 70 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die häuslichen Abwässer an den Mischwasserkanal angeschlossen werden (1), eine Einleitung des Oberflächenwassers in das angrenzende Gewässer gewässerverträglich erfolgt (2), bei einem Verbleib des Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgewiesen wird (3). Eine Ableitung des Oberflächenwassers flächig über die belebte Bodenzone ist erlaubnisfrei (4).

Beim ABK ist die Fortschreibung anzupassen, da die Fläche hier derzeit als geplante Kanalisationsfläche geführt wird (5).

#### Planerische Stellungnahme

Es ist geplant, sowohl das Abwasser (1) als auch das gefasste Oberflächenwasser (2+3) der Dachflächen dem Mischwasserkanal zuzuführen. Die Kapazität des Kanals ist ausreichend. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in das Oberflächengewässer ist nicht geplant und gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt nicht zulässig. Das Oberflächenwasser der übrigen Flächen wie Zufahrt, Wege etc. wird breitflächig über die belebte Bodenzone versickert (4). Bei der Fortschreibung des ABK wird die Änderung im Bereich des VBP Nr. 70 berücksichtigt (5).

#### Beschlussvorschlag

Dem Hinweis (1) wird entsprochen. Hinweise (2+3) werden zurückgewiesen, da sie nicht der Planung entsprechen. Hinweis (4) wird in der vorliegenden Planung entsprochen. Dem Hinweis (5) wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **2.8.4 Bodenschutz**

Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken.

#### Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**



### **2.8.5 Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem VBP Nr. 70 keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **2.8.6 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

Es bestehen keine Bedenken, wenn eine Löschwassermenge über 2 Stunden von 800 l/min sichergestellt ist. Die Löschwassermenge ist in einem Radius von jeweils 300 m vorzuhalten, der nächste Hydrant darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Es wird auf § 5 BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die erforderliche Löschwassermenge kann bereitgestellt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**